

7. APRIL 2020

---

**VEREINSSATZUNG**  
**12MIN.ME E.V.**

---

## INHALT

---

1.	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	3
2.	MARKE „12MIN.ME“ .....	3
3.	ZWECK DES VEREINS .....	3
4.	SELBSTLOSE TÄTIGKEIT .....	3
5.	MITTELVERWENDUNG.....	4
6.	VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN.....	4
7.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
8.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
9.	BEITRÄGE.....	5
10.	JAHRESABRECHNUNG; WIRTSCHAFTSPLAN .....	5
11.	ORGANE DES VEREINS.....	5
12.	VORSTAND .....	5
13.	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS .....	6
14.	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS .....	6
15.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
16.	KASSENPRÜFUNG.....	8
17.	HAFTUNG .....	8
18.	AUFLÖSUNG DES VEREINS; GERICHTSSTAND.....	8

## **1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

---

- 1.1 Der Verein führt den Namen „12min.me“. Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. MARKE „12MIN.ME“**

---

- 2.1 Der Verein erhält durch eine gesonderte Vereinbarung das exklusive Nutzungsrecht der Marke "12min.me" in Lizenz durch die Absolute Software GmbH, Hamburg. Es wird angestrebt, die Markenrechte dauerhaft an den Verein zu übertragen.
- 2.2 Bei Auflösung des Vereins erhält die Absolute Software GmbH, Hamburg, sämtliche Rechte an der Marke "12min.me" zurück, sofern der Verein diese zum Zeitpunkt der Auflösung teilweise oder in Gänze besitzt.

## **3. ZWECK DES VEREINS**

---

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung und Bildung.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung bei der Durchführung unentgeltlicher und frei zugänglicher wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen, deren Schwerpunkt vor allem die Darstellung und Vermittlung technischer Innovationen und Neuerungen durch die digitale Entwicklung ist.
- 3.4 Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

## **4. SELBSTLOSE TÄTIGKEIT**

---

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **5. MITTELVERWENDUNG**

---

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **6. VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN**

---

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

---

- 7.1 Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Schriftform ist per E-Mail gewahrt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **8. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

---

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform ist per E-Mail gewahrt.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

## **9. BEITRÄGE**

---

- 9.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Fällig ist der erste Jahresbeitrag zum jeweiligen Eintrittsdatum des Mitglieds.
- 9.2 Eingezahlte Beiträge werden auch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht erstattet, rückständige Beiträge nicht erlassen.

## **10. JAHRESABRECHNUNG; WIRTSCHAFTSPLAN**

---

- 10.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf.
- 10.2 Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vor Ablauf des sechsten Monats, der auf den Schluss des Geschäftsjahres folgt, zusammen mit dem Bericht des Vorstands vorzulegen.
- 10.3 Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern bis zum 15. Dezember eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

## **11. ORGANE DES VEREINS**

---

- 11.1 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
- 11.2 Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

## **12. VORSTAND**

---

- 12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens folgenden Personen:
- Vorsitzender,
  - Stellvertretender Vorsitzender,
  - Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl von Vorstandsmitgliedern bestimmen.

- 12.2 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

- 12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4 Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **13. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

---

- 13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 13.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

### **14. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS**

---

- 14.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, Video-, Web-, Online oder Telefonkonferenz sowie eine Mischung dieser Formen abgehalten werden.
- 14.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 14.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### **15. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

---

- 15.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 15.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und hat insbesondere zum Gegenstand den Jahresabschluss sowie den Bericht des Vorstands (vgl. Ziffer 10.2). Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben ist schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu versenden. Es gilt dem Mitglied mit der rechtzeitigen Absendung als zugegangen.
- 15.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 15.5 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.6 Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins oder an dem Ort statt, auf den sich alle Mitglieder geeinigt haben. Sofern alle Mitglieder zustimmen, können Mitgliederversammlungen auch als Video-, Web-, Online- oder Telefonkonferenzen stattfinden, sei es vollständig oder nur ergänzend zu einer Präsenzversammlung.
- 15.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 15.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen oder per E-Mail erteilten Vollmacht ausgeübt werden.
- 15.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 15.10 Über die Mitgliederversammlungen und Beschlüsse soll ein Protokoll angefertigt werden, das dann vom Versammlungsleiter – oder im Fall eines Beschlusses ohne Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden – zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden ist.
- 15.11 Auch ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden, und zwar schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder in einer Video- oder Telefonkonferenz, wenn und soweit alle Mitglieder damit einverstanden sind. Für die erforderlichen Beschlussmehrheiten solcher Beschlüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **16. KASSENPRÜFUNG**

---

Die Mitgliederversammlung soll mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr ein Mitglied des Vereins oder eine dritte Person zum Kassenprüfer wählen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **17. HAFTUNG**

---

- 17.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- 17.2 Eine persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

## **18. AUFLÖSUNG DES VEREINS; GERICHTSSTAND**

---

- 18.1 Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muss speziell zu diesem Zweck einberufen werden; der Vorschlag für den Auflösungsbeschluss muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt und begründet werden.
- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.
- 18.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Hamburg, 7. April 2020